

## Die Kirchensteuer in Europa

### Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Kirchensteuerrecht

Die Europäische Union besitzt eine Kompetenz zur Rechtsangleichung im zusammenwachsenden Europa nur insoweit, als eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften um des ordnungsgemäßen Funktionierens des gemeinsamen Marktes willen erforderlich ist oder wenn eine anderweitige ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung gegeben ist. Unmittelbare Bemühungen um eine Harmonisierung des Staatskirchenrechts der Mitgliedstaaten sind deshalb nicht zu erwarten. Das Kirchensteuerrecht verbleibt - ebenso wie die Kulturhoheit - Angelegenheit des jeweiligen Staates bzw. der jeweiligen Religion. Der Europäischen Gemeinschaft ist die Bewahrung der kulturellen Vielfalt und damit auch eines vielfältigen Europäischen Staatskirchenrechts gesetzlich aufgetragen. Beim Erlassen von harmonisierenden Regelungen wird darauf Bedacht genommen werden müssen, daß sie weder direkt noch indirekt die kirchlichen Belange in ihrer Eingebundenheit in das jeweilige Staats- und Gesellschaftsgefüge beeinträchtigen.

Durch die Anbindung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer könnten sich aber Harmonisierungen auf der Ebene des staatlichen Steuerrechts auf das Kirchensteueraufkommen auswirken. Derartige Bestrebungen zeichnen sich z. Zt. Jedoch nicht ab.

### Erscheinungsformen und Finanzierung der Kirchen in Europa

Die Finanzierung der Kirchen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union variiert, je nachdem wie das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geregelt ist. Die Spannweite reicht von einer Staatskirche mit ihrer engen Verzahnung zwischen Kirche und Staat bis zur vollständigen Trennung jeglicher Beziehungen zwischen ihnen. So ist auch bei der Finanzierung der Kirchen zu unterscheiden: direkt durch den Staat, über ein Kirchensteuersystem, durch ein Kirchenbeitragssystem, durch Erträge aus kircheneigenem Vermögen bis hin zu Spenden und Kollekten.

In **Belgien** und **Griechenland** besteht eine direkte Abhängigkeit von den staatlichen Leistungen. In Belgien decken die Religionsgemeinschaften ihren finanziellen Bedarf durch eine Mischung von staatlichen Leistungen und Spenden. In Griechenland ist die orthodoxe Kirche seit 1833 Staatskirche. Sie genießt wichtige, insbesondere finanzielle Vorrechte. Die anderen Kirchen genießen formell religiöse Freiheit. Den orthodoxen Pfarrern bezahlt der Staat ein Gehalt sowie den Bischöfen den Hauptteil ihrer Unterhaltskosten. Die übrigen Religionsgemeinschaften erhalten sich durch Spenden und Kollekten.

Aus eigenem Vermögen finanzieren sich die Staatskirche in **Großbritannien** und die katholische Kirche in **Portugal**. In England ist die anglikanische Kirche Staatskirche mit dem König bzw. der Königin als Oberhaupt. Kirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung des Parlaments. In Schottland ist die presbyterianische Kirche eine Staatskirche, wo hingegen in Wales seit 1990 die Trennung von Staat und Kirche besteht. Alle Kirchen erhalten als karitative Vereinigung unter bestimmten Voraussetzungen für Einkünfte aus Spenden eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In England wirken die Pfarrer zugleich als öffentliche Urkundsbeamten.

In Portugal sind die eingeschriebenen religiösen Körperschaften von Steuern und Abgabe für ihre Kultstätten, Ausbildungsstätten betroffen, umfassend befreit. Die Angehörigen der „verwurzelten“ Kirchen oder Glaubensgemeinschaften können 0,5% ihrer Einkommensteuer zu religiösen oder wohltätigen Zwecken bestimmen, was dann in der Steuererklärung vermerkt

werden muß. Die Kirchen erhalten das Geld dann von der Finanzverwaltung, sofern sie einen Jahresbericht über die Verwendung der erhaltenen Mittel abliefern.

Ein Kirchensteuersystem besteht auch in **Dänemark**, wo der überwiegende Teil der Einwohner der evangelisch-lutherischen Staatskirche (Folkskirche) angehören. Dementsprechend gestaltet sich die Unterstützung der Kirche mit staatlichen Mitteln. Drei Fünftel der Pfarrergehälter, die Löhne für die Kirchendiener, für die Kirchenmusiker und ein großer Teil des Unterhalts für Kirchengebäude werden vom Staat aufgebracht. Ferner gibt es eine Kirchensteuer, die von der Ortsgemeinde festgesetzt, von der politischen Gemeinde bestätigt und vom Kirchenministerium genehmigt wird. Sie wird gegenüber dem Steuerzahler, obwohl in den Kommunalsteuern enthalten, als Kirchensteuer ausgewiesen. Ihre Höhe beträgt bis zu 7% und wird bei Lohnsteuerpflichtigen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch den Arbeitgeber erhoben.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen in **Frankreich** ist seit 1905 durch eine strikte Trennung von Staat und Kirche gekennzeichnet. Nur in den drei östlichen Departements Niederrhein, Oberrhein und Mosel gelten Sonderbestimmungen. Dort brachte es die geschichtliche Entwicklung durch Napoleon mit sich, daß die Kirchen vom Staat aus dem allgemeinen Steuertopf finanziert werden. Im Übrigen Frankreich muss sich die überwiegend katholische Kirche weitgehend selbst finanzieren. 75% ihrer Einnahmen stammen aus Sammlungen und Spenden und 25% aus dem freiwilligen „Kultbeitrag“, dessen Richtwert bei einem Prozent des Einkommens liegt. Da die eigenen Einnahmen insgesamt aber nicht ausreichen, um die kirchlichen Aufgaben zu finanzieren, sind viele Pfarrer zu einer beruflichen Nebentätigkeit gezwungen, worunter der Seelsorgeauftrag natürlich leidet. Die Kirchengebäude gehören dem Staat, der sie (z.T. notdürftig) unterhält und den Kirchen kostenlos zur Verfügung stellt.

Die evangelischen Kirchen finanzieren sich ausschließlich aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Kirchengebäude gehören, im Unterschied zur katholischen Kirche, den Gemeinden, die als Kultvereine nach dem Gesetz von 1905 konstituiert sind. Sie müssen ihre Gebäude daher aus eigenen Mitteln unterhalten.

In den **Niederlanden**, wo Protestanten und Katholiken zahlenmäßig gleich stark sind, finanzieren sich die Kirchen überwiegend aus freiwilligen Beiträgen (Spenden und Kollekten; sog. Aktion „Kerkbalans“), die zwischen einem und drei Prozent des Einkommens liegen. Die aufgrund des Einzugs von Kirchengütern bestehenden Staatsleistungen, hauptsächlich für die Besoldung der Geistlichen, sind 1983 durch eine einmalige Zahlung abgegolten worden. Staatlich subventioniert werden weiterhin karitative Einrichtungen der Kirchen sowie die konfessionellen Schulen.

In **Italien** und **Spanien** werden die Kirchen aus Steuermitteln unterhalten. Die Besonderheit ist, daß der Steuerpflichtige wählen kann, ob seine Steuergelder der Kirche oder einer sozialen Einrichtung zufließen sollen. Dieses Finanzierungsmodell wird fälschlicherweise als Kultussteuer bezeichnet.

In Italien und Spanien können sich die Steuerzahler seit 1990 bzw. 1988 entscheiden, ob 0,8% (Italien) oder 0,5% (Spanien) der Lohn- bzw. Einkommensteuer kirchlichen oder anderen sozialen oder kulturellen Zwecken zufließen sollen. Treffen sie keine Entscheidung, wird dieser obligatorische Steuerbetrag in Italien in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sich die übrigen Steuerzahler für einen kirchlichen oder anderen Verwendungszweck entschieden haben. In Spanien wird dieser Betrag direkt den anderen Zwecken zugeleitet. In Italien wird (soll) alle drei Jahre in Verhandlungen zwischen dem Staat (!) und der Kirche festgelegt, welcher Prozentsatz an der Lohn- bzw. Einkommensteuer durch das Wahlverfahren von dem Steuerpflichtigen entweder der Kirche oder anderen Zwecken zugewendet werden soll. Die Spanische Kirche bekommt ihren Haushaltsmittelbedarf, der nicht durch das Kirchensteueraufkommen gedeckt ist, direkt vom Staat aus allgemeinen Steuergeldern zugewendet.

Aus ihrer historisch bedingten Entwicklung mag der derzeitige Zustand von der Katholischen Kirche als wesentlicher Fortschritt gewertet werden. Aus der Sicht der Kirchen in Deutschland stellt er sich aber als engste Verzahnung mit dem Staat, einer verkappten Staatsfinanzierung dar, die mit den Verfassungsnormen des Art. 140 GG nicht vereinbar wäre und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zuwiderliefe. Aber selbst unter der hypothetischen Annahme, ein solches System würde in Deutschland bestehen, wäre das Steueraufkommen derart niedrig, daß die geistliche Grundversorgung gefährdet und die vielfältigen Aufgaben der Kirche in unserer Gesellschaft, die allen zugutekommen, auch nicht annähernd erfüllt werden könnten.

**Österreich** ist das einzige Land, in dem die Kirche sich mittels eines Beitrages der Kirchenangehörigen finanzieren lässt. Das Kirchenbeitragssystem lässt den Kirchen die Freiheit im Blick auf eine eigenständige Tarifgestaltung, weil die Kirchenbeiträge nicht an staatliche Maßstabsteuern anknüpfen. Er besitzt jedoch nicht den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe und ist daher auch nicht staatlich verwaltbar. In Österreich ziehen die Kirchen selbst ihre Beiträge ein, die als privatrechtlich zu qualifizieren sind. Sie müssen notfalls vor dem Zivilgericht eingeklagt und durch den Gerichtsvollzieher begetrieben werden. Den Kirchen in Österreich obliegt es, selbst die Beitragspflichtigen zu erfassen und anzuschreiben. „Bürgerliche Steuerlisten“ wie sie den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 6 WRV vom Staat zur Verfügung gestellt werden, stehen der österreichischen Kirche nicht zur Verfügung. Das Kirchenbeitragssystem führt somit zu beträchtlichen Einnahmeausfällen, da zum einen die Beitragsfestsetzung nicht exakt für sämtliche Kirchenmitglieder durchgeführt werden kann und zum anderen die kircheneigene Beitragsverwaltung kostenaufwendig ist.

In **Finnland** und **Schweden** werden die Kirchen mittels eines Kirchensteuersystems finanziert.

Der finnischen evangelisch-lutherischen Staatskirche gehört der überwiegende Teil der Bevölkerung an. Die Kirche verwaltet die Bevölkerungsregister. Die Kirchensteuern betragen zwischen 1% und 2% des steuerpflichtigen Einkommens. Kirchensteuerpflichtig sind auch alle geschäftlichen Unternehmungen.

Staat und Kirche in Schweden sind wie kaum in einem anderen europäischen Land besonders fest miteinander verbunden. Die schwedische Volkskirche erhebt nach einer Reform des Staatskirchenrechts seit dem Jahr 2000 Kirchenbeiträge, welche von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen wird. Mögliche Finanzierungslücken wird der Staat durch Ergänzungszuweisungen ausgleichen.

Die **norwegische Evangelische-lutherische Kirche**, der 96% der Bevölkerung angehören, ist eine Staatskirche mit dem König als nominellem Oberhaupt. Das Augsburger Bekenntnis ist Bestandteil der Verfassung, und die Volkskirche wird daher durch Staatsleistungen unterhalten.

In **Island** und der **Schweiz** werden die Kirchen ebenfalls durch ein Kirchensteuersystem finanziert.

Die Einwohner Islands gehören fast ausschließlich der evangelisch-lutherischen Volkskirche an, die mittels einer Kultursteuer finanziert wird. Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er seine Steuermittel der Volkskirche oder der Universität Islands zugutekommen lassen will.

In der Schweiz sind die einzelnen Kantone für die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zuständig. Die wichtigste Finanzierungsquelle für die großen Kirchen ist die (Orts-) Kirchensteuer, die in der Regel durch die Kirchengemeinden festgesetzt wird. Bemessungsgrundlage bildet das Einkommen oder auch das Vermögen. Erhoben wird sie von den Kirchengemeinden.

meinden oder den politischen Gemeinden zusammen mit den staatlichen bzw. kommunalen Steuern. Die kantonale Struktur der Schweiz spiegelt sich im Einzelnen in der kirchlichen Finanzierung wider. So finanzieren sich z.B. die evangelisch-reformierte Kirche im Waadtland als Körperschaft des öffentlichen Rechts und vereinzelt Kirchengemeinden in anderen Kantonen vom Gemeinwesen. In einigen Kantonen sind die nicht einer Religionsgemeinschaft angehörenden Personen zwar von der Kirchensteuer befreit, werden aber aus dem Gedanken der Teilhabe an den bürgerlichen Funktionen der Kirche zu einem Betrag herangezogen, der einen gewissen Prozentsatz der für sie festzusetzenden Kirchensteuer beträgt, würden sie der Kirche angehören. In 20 von 26 Kantonen sind auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig<sup>4</sup>.

Im Kanton Zürich ist 1963, in den Kantonen Basel 1968 und Schaffhausen 1972 für die katholische Kirche die Kirchensteuer erst eingeführt worden. Bestrebungen in der Schweiz, die Kirchensteuer abzuschaffen, wurde in einer Volksabstimmung 1980 mit überwiegender Mehrheit (79%) eine Absage erteilt.

Eine strikte Trennung von (Glieder-)Staat und Kirche findet sich im Kanton Genf. Kirchensteuer wird hier nicht erhoben. Ebenso kennt auch das Waadtland, der Kanton de Vaud (um Lausanne) keine Kirchensteuer. Durch Volksabstimmung wurde aber in den 60er Jahren die staatliche Kirchenfinanzierung eingeführt. Der Kanton zahlt die Gehälter, die Kommunen tragen die Baulast.

Die **osteuropäischen Kirchen** sind nach dem Zusammenbruch der Regierungssysteme, unter denen die Kirchen allenfalls geduldet wurden, wieder verstärkt in der Öffentlichkeit präsent. Ihre Stellung in den einzelnen Staaten ist nunmehr auf gesetzlicher Basis geregelt.

In rechtlicher Hinsicht haben die meisten Religionsgemeinschaften das Recht, ihren Finanzbedarf durch (freiwillige) Abgaben (Spenden) ihrer Mitglieder zu decken. In Ermangelung anderer ergiebiger Ressourcen sind sie mehr oder weniger stark auf finanzielle Zuwendungen des Staates angewiesen. In der Mehrzahl der Länder werden sie tatsächlich auch teils indirekt, vor allem durch Steuererleichterungen, teils direkt durch staatliche zweckgebundene Zuschüsse unterstützt.